

## Vererbbarkeit von Benutzerkonten

### Auf einen Blick: Vererbbarkeit von Benutzerkonten («Accounts»)

- Die Erben treten kraft Universalsukzession in die Rechte und Pflichten des Erblassers bezüglich dessen Accounts ein.
- Dieser Grundsatz ist bei Konsumentenverträgen in AGB nur unter engen Voraussetzungen einschränkbar.
- Höchstpersönliche Inhalte von Accounts hindern die Vererbbarkeit nicht.
- Die Erben haben Anspruch auf vollständigen Zugriff auf den Account entsprechend den Befugnissen des Erblassers zu Lebzeiten, zumindest mit passivem Leserecht.
- Die aktive Weiternutzung ist nur bei Höchstpersönlichkeit der Nutzung nicht vom Erbrecht umfasst. Sie kann zumindest bei überwiegender Personenbezogenheit der Nutzung auch in AGB ausgeschlossen werden.
- Berufsgeheimnisse können die ererbten Ansprüche einschränken, das Fernmeldegeheimnis hingegen nicht.
- Verträge mit Cloud-Server-Anbietern sind vererbbar. Die Erben haben einen ererbten vertraglichen Anspruch auf Zugriff auf die Daten in der Cloud. Dies gilt auch bei Nutzung der Cloud mit Dritten. Hier sind aber auch die Befugnisse im Innenverhältnis zu beachten.
- Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses genutzte geschäftliche Accounts gehen nicht auf die Erben über. Allenfalls bestehen Herausgabeansprüche gegenüber dem Arbeitgeber auf private Inhalte. Bei selbständigen Tätigkeiten ist entscheidend, ob der Erblasser selbst Vertragspartei der Verträge mit den jeweiligen Anbietern war. Vertragsverhältnisse des Erblassers gehen auf die Erben über. Die Auswirkungen der fehlenden Konsumentenstellung sind insbesondere in internationalen Sachverhalten zu beachten.
- Das Persönlichkeitsrecht hindert die Vererbbarkeit nicht und vermittelt keine eigenständigen Zugriffsrechte. Allenfalls bestehen im Einzelfall negatorische und/oder reparatorische Ansprüche gestützt auf Persönlichkeitsrecht.
- Das Datenschutzrecht steht der Zugriffsgewährung an die Erben nicht entgegen und vermittelt keine Auskunftsrechte betreffend die Daten verstorbener Personen.